



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Rechtsamt	15.11.2018	1183/18 - I/394
-----------	------------	-----------------

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	26.11.2018		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2018		
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2018		

**Betreff:**

**Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VIII (Naunheim)**

**Anlage/n:**

ohne Anlagen

**Beschluss:**

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VIII (Naunheim) wird

Herr **Alfred Sigl**, geboren am 06.11.1951,  
Am Rabenbaum 14, 35584 Wetzlar,

als Ortgerichtsschöffe

vorgeschlagen.

Wetzlar, den 16.11.2018

gez. Wagner

## **Begründung:**

Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Werner Dokter endet am 03.12.2018. Da Herr Dokter für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung steht, ist eine Neuwahl erforderlich.

Der Ortsbeirat von Naunheim hat in seiner Ortsbeiratssitzung am 25.10.2018 einstimmig Herrn Alfred Sigl zur Wahl vorgeschlagen.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl I S.113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllt der Vorgeschlagene.

Herr Sigl hat sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall seiner Ernennung auszuüben.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.